



Gleitsegelclub Weser e.V.  
Thermikmöwen  
Helmut Giesen  
Heinrich-Heine-Str. 74

28211 Bremen

Gmund, 17. April 2007 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lüdingen / Wittorf", 27374 Visselhövede**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Gleitsegelclub Weser e.V. vom 23.12.2006 die vom DHV erteilte Erlaubnis „Lüdingen“ vom 5.3.1997 um die Schlepptrecke „Wittorf“ und fasst die Erlaubnis neu wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Schlepptrecke Lüdingen (Nord-Süd) und die Schlepptrecke Wittorf (Ost-West) mit den Flurstücksnummern 16 (Flur 17), 16, 23 (Flur 23) sowie die Flurstücksnummer 17 (Flur 15) Gemarkung Wittorf für Starts und Landungen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 500 m über Grund. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist die Ausklinkhöhe auf max. 450 m über Grund beschränkt.

## II.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Gebiet „Großes Weißes Moor“ darf im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht überflogen werden. Außerhalb dieser Zeiten muss das Gebiet mit mindestens 250 m über Grund überflogen werden.
2. Werden vor Aufnahme des Flugbetriebes Kraniche auf den Außenstart- und -landeflächen festgestellt, so darf dieser nicht aufgenommen werden. Werden Kraniche während des Flugbetriebes festgestellt, so ist dieser unverzüglich einzustellen. Das Kranichbrutgebiet (2 km nordwestlich des Fluggeländes) darf nicht beeinträchtigt werden.

3. Bei Flugbetrieb in West-Ost Richtung ist darauf zu achten, dass die Startstelle so gelegt wird, dass der quer zur Schleppstrecke verlaufende Graben mit ausreichender Höhe überflogen wird.
4. Die nördlich der Nord-Süd Schleppstrecke verlaufende Straße ist mit einer Mindesthöhe von 50 m GND zu überfliegen.
5. Während der Aktivierung der LFA-5 (Area 5) – veröffentlicht mit NfL-I-88/00 - darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden. Zur Zeit wird die Area 5 jeweils donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MEZ / MESZ) mit militärischen Jets, Propellerflugzeugen und Hubschraubern genutzt (Stand April 2007).
6. Alle Piloten sind durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen einzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten.
4. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

## V.

### Begründung

Mit Datum des 5.3.1997 erteilt der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Außenstarterlaubnis „Lüdingen“ nach § 25 LuftVG. Der Flugbetrieb verlief seither ohne Beanstandungen.

Mit Schreiben vom 23.12.2006 beantragte der GSC Weser die Erweiterung der Erlaubnis für eine zusätzliche Schleppstrecke in Ost-West Richtung. Das Gelände wurde am 4. November 2006 durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) besichtigt. Die neu beantragte Schleppstrecke liegt in Ost-West Richtung. Ein Teil der Fläche wurde bereits in der Vergangenheit als Startfläche genutzt. Zur Seilauslegung muss der angrenzende Graben auf einer Brücke überquert werden. Das Gelände ist hindernisfrei und kann problemlos befliegen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg wurde durch den Antragsteller im Vorfeld über die Erweiterung informiert. Mit Schreiben vom 8.11.2006 teilte der Landkreis Rotenburg mit, dass dem Antrag zugestimmt wird. Auf das in der Nähe befindliche Kranichbrutgebiet wurde hingewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde über den Erweiterungsantrag informiert, da sich das Gelände innerhalb des militärischen Tieffluggebietes Area 5 befindet. Mit Schreiben vom 14.3.2007 teilte das Luftwaffenamt mit, dass aufgrund der Lage in der Area 5 der Flugbetrieb während der Aktivierung der LFA-5 dringend vermieden werden sollte. Daher wurde die Erlaubnis entsprechend beschränkt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb